



Ortsgruppe Karwendel
München Sendling e.V.

Satzung

Stand 15.04.2023

Präambel

Die NaturFreunde verstehen sich als Umwelt-, Kultur- und Freizeitorganisation. Sie fördern die Schaffung einer Gesellschaft, in der niemand aufgrund von kultureller und sozialer Herkunft, politischer Überzeugung, Geschlechtsidentität, sexueller Orientierung, Behinderung, des Aussehens, des Alters oder des Glaubens wegen benachteiligt wird und in der alle Menschen gleichberechtigt sind und sich frei entfalten können.

Die NaturFreunde wenden sich gegen Rassismus und Antisemitismus sowie gegen antidemokratische, nationalistische Tendenzen. Sie treten allen Diskriminierungen und Benachteiligungen aktiv entgegen.

Die NaturFreunde verstehen sich als Verband für nachhaltige Entwicklung. Nachhaltigkeit gilt ihnen als Handlungsmaxime, in der wirtschaftliche Entwicklung dauerhaft mit sozialer Gerechtigkeit und ökologischer Verträglichkeit verbunden wird. Sie orientieren ihre Aktivitäten als Umwelt-, Kultur- und Freizeitorganisation am Prinzip der Nachhaltigkeit.

Ihr Ziel ist es, dazu beizutragen, dass die Menschen sich ihrer Einbindung in die soziale und natürliche Umwelt bewusst werden und erkennen, dass sie nur dadurch in sozialer Gerechtigkeit und in Frieden leben und sich entwickeln können.

Die NaturFreunde befassen sich mit sozial-, wirtschafts- und kulturpolitischen sowie naturschutz- und umweltpolitischen Fragen und nehmen zu ihnen öffentlich Stellung. Die NaturFreunde arbeiten mit allen zusammen, die gleiche oder ähnliche Zielsetzungen verfolgen.

§1 – Name und Grundlagen

1. Der Verein, nachfolgend kurz Ortsgruppe genannt, führt den Namen NaturFreunde Ortsgruppe Karwendel-München Sendling e.V.
2. Die Ortsgruppe hat ihren Sitz in München.
3. Die Ortsgruppe ist im Vereinsregister eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Gerichtsstand ist München.
6. Die Ortsgruppe bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und den darin verankerten Grundrechten. Sie ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
7. Die Ortsgruppe ist Mitglied der NaturFreunde Bezirk München e.V., des Landesverbandes Bayern e.V. und damit der Bundesgruppe Deutschland e.V. sowie der NaturFreunde - Internationale.

§2 – Zwecke des Vereins

1. Die Ortsgruppe fördert Erwachsenen- und Jugendbildung sowie Familien- und Altenhilfe im Hinblick auf eine sinnvolle Freizeitgestaltung. Die Ortsgruppe dient jedem Lebensalter.
2. Im Besonderen fördert die Ortsgruppe den Natur- und Umweltschutz.
3. Förderung des Wanderns und der sportlichen Betätigung unter Beachtung der Belange des Naturschutzes.
4. Die Ortsgruppe setzt sich für die Grundsätze der Demokratie ein und fördert demokratische Verhaltensweisen.
5. Die Ortsgruppe pflegt internationale und humanitäre Gesinnung, Völkerverständigung und Toleranz zur Erhaltung allen Lebens.
6. Die Ortsgruppe fördert die Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler*innen, Spätaussiedler*innen und Kriegsoffer. Sie fördert das Andenken an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer und die Hilfe für Menschen, die aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden.

§3 – Tätigkeiten/Aufgaben

Die Vereinszwecke sollen insbesondere erreicht werden durch:

1. Förderung des Natur- und Umweltschutzes, Pflege der Natur- und Heimatkunde
2. Pflege der umweltverträglichen Touristik durch Reisen, Freizeiten, Bildungs- und Studienaufenthalte, internationale Begegnungen
3. Pflege des umweltverträglichen Breitensports durch Wandern, Bergsteigen, Winter- und Wassersport usw.
4. Förderung der musischen und kulturellen Betätigung z.B. auf den Gebieten bildende Kunst, Literatur, Theater, Film, Foto, Musik, Tanz
5. Hinführung der Mitglieder zu verantwortungsbewussten Staatsbürger*innen durch Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbildungsmaßnahmen sowie Beschäftigung mit Fragen der gesellschaftlichen und geschichtlichen Zusammenhänge

6. Erwerb, Bau, Verwaltung und Betreuung von Naturfreunde-Wanderheimen, Ferienheimen, Jugendherbergen und Zeltplätzen, Anlage und Markierung von Wanderwegen. Diese Einrichtungen stehen Mitgliedern und Nichtmitgliedern zur Verfügung.
7. Anlage von Sammlungen und Büchereien, Veranstaltung von Vorträgen, Seminaren, Ausstellungen und ähnlichem
8. Zusammenarbeit mit Organisationen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung. Grundlage der Zusammenarbeit ist das Bekenntnis zu Demokratie und Völkerverständigung.
9. Die Förderung der Hilfe im Sinne des unter §3/Abs.6 aufgeführten Zweckes erfolgt durch die Unterstützung von integrativen sportlichen Angeboten, von Angeboten in den Naturfreundeheimen, von gesellschaftlichen Kampagnen und Aktionen zur Förderung der v. g. Zwecke.

§4 – Gemeinnützigkeit

1. Die Ortsgruppe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
2. Die Ortsgruppe ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Ortsgruppe dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Ortsgruppe. Es darf niemand Ausgaben tätigen, die dem Zweck der Ortsgruppe fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden. Unkosten werden nur in einem äußerst bescheidenen Umfang ersetzt.

§5 – Fachgruppenarbeit

1. Für die in §3 genannten Aufgaben können Fachgruppen gebildet werden.
2. Ihre Tätigkeit wird bestimmt von dieser Satzung und den "Richtlinien für die Fachgruppen und Referate", die vom Bundeskongress beschlossen werden.

§6 – Jugend- und Kinderarbeit

1. Die Jugend ist in der "NaturFreundejugend Deutschlands, Jugendgruppe Karwendel-München Sendling" zusammengefasst. Ihre Tätigkeit wird bestimmt von dieser Satzung und den "Richtlinien der NaturFreundejugend Deutschlands".
2. Die Kinder sind in Gruppen zusammengefasst und führen die Bezeichnung "NaturFreundekindergruppe Karwendel-München Sendling". Ihre Tätigkeit wird bestimmt von dieser Satzung und den "Richtlinien der NaturFreundekindergruppen".
3. Die Richtlinien für die Jugend- bzw. Kinderarbeit werden von der Bundesjugendkonferenz bzw. der Bundeskinderkonferenz beschlossen und vom Bundeskongress bestätigt.

4. Die Arbeit und Kassenführung der Jugend- und Kindergruppe unterliegt der Überwachung durch die Revision.

§7 – Finanzierung der Arbeit

1. Die Finanzierung der Arbeit erfolgt durch Einnahmen aus:
 - Mitgliedsbeiträgen
 - Spenden und Sammlungen
 - Veranstaltungen
 - dem Betrieb der NaturfreundeHütte
 - Zuschüssen.Darüber hinaus können Einnahmen auf sonstige, gesetzlich zulässige und mit dem Vereinszweck zu vereinbarende Weise generiert werden.
2. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Jahreshauptversammlung der Ortsgruppe unter der Berücksichtigung der Anteile für den Bezirk München, den Landesverband Bayern, die Bundesgruppe und die NaturFreunde - Internationale. Die Beitragszahlung ist Bringschuld. Es erfolgt keine Rechnungsstellung.
3. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Der Vorstand und satzungsgemäß bestellte Amtsträger*innen können bei Bedarf eine angemessene Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG festlegen (dies muss jedes Mal vom Vereinsausschuss, mit Nennung von Namen und Grund, beschlossen und protokolliert werden).

§8 – Aufnahme, Mitgliedschaft, Austritt

1. Mitglied der Ortsgruppe kann jede Person werden, die Zweck und Tätigkeit derselben anerkennt. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des oder der gesetzlichen Vertreter*in erforderlich.
2. Der Beitritt zum Verein ist schriftlich zu erklären und bei einem Vorstandsmitglied einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3. Im Sinne einer durchgehenden Mitgliedschaft sind alle Mitglieder der Ortsgruppe auch Mitglieder des Landesverbandes Bayern, deren Rechte durch die Ortsgruppe wahrgenommen werden.
4. Die Mitgliedschaft bei den NaturFreunden ist an den offiziellen Mitgliedsausweis der NaturFreunde Deutschlands gebunden.
5. Der Austritt aus der Ortsgruppe kann nur zum Jahresende erfolgen. Er ist schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied zu erklären. Ein rückwirkender Austritt ist unzulässig.
6. Körperschaften und andere juristische Personen können Förder-Mitglied werden. Sie haben kein Stimm- oder Wahlrecht, jedoch das Recht auf Teilnahme an der Jahreshauptversammlung.

§9 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat vom Tage seiner Aufnahme an das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und an den Vergünstigungen, die die Mitgliedschaft mit sich bringt, teilzuhaben.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, Kontrollorgane des Vereins zu wählen und in diese gewählt zu werden sowie das Stimmrecht in allen Versammlungen auszuüben. Das Stimmrecht muss persönlich und in Anwesenheit ausgeübt werden. Bei einer Mitgliederversammlung im virtuellen Raum ist auch eine virtuelle Anwesenheit möglich. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des oder der gesetzlichen Vertreter*in, können jedoch nicht in den Vorstand gewählt werden.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den festgesetzten Jahresbeitrag bis spätestens 31.03. eines jeden Jahres zu entrichten, die Satzung einzuhalten, die Beschlüsse der Organe der Ortsgruppe durchzuführen, die Interessen der Ortsgruppe zu wahren und an der Verwirklichung der Ziele mitzuwirken. Durch persönliche Arbeitsleistung soll das Mitglied dazu beitragen, das Hütten- und Häuserwerk zu erhalten und auszubauen.
4. Mitglieder haben Änderungen ihrer Anschrift und Bankverbindung unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.

§10 – Beendigung der Mitgliedschaft

1. Durch Tod.
2. Durch freiwilligen Austritt.
Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen und ist dem Vorstand bis spätestens 30.09. schriftlich mitzuteilen.
3. Durch Streichung.
Ein Mitglied, das seine Beiträge trotz zweier schriftlicher Aufforderungen nicht bezahlt hat, kann durch den Ortsgruppenvorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Es gilt damit zum Ende des laufenden Vereinsjahres als aus dem Verband NaturFreunde Deutschlands ausgeschieden.
4. Durch Ausschluss.
Mitglieder, die dieser Satzung zuwiderhandeln, das Ansehen der Ortsgruppe schädigen oder Beschlüsse nicht ausführen, können ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheiden der Vorstand und der Verwaltungsausschuss in einer ordnungsgemäß einberufenen, gemeinsamen Sitzung. Der Ausschuss ist mit einfacher Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Gegen den Ausschluss ist Einspruch beim Schiedsgericht, nach §16 dieser Satzung, möglich.

§11 – Organe der Ortsgruppe

1. Organe der Ortsgruppe sind:
 - die Jahreshauptversammlung
 - der Vorstand
 - der Verwaltungsausschuss
 - die Revision (Kontrollkommission)

2. Der oder die Schriftführer*in hat die Beschlüsse der Organe durch Niederschrift festzuhalten. Diese sind von dem oder der Ortsgruppenvorsitzenden und von dem oder der Schriftführer*in zu unterschreiben.
3. Die Organe können zu ihren Sitzungen Mitglieder und Berater*innen ohne Stimmrecht hinzuziehen.
4. Die Einladung zu den Sitzungen der Organe erfolgen durch die oder den Ortsgruppenvorsitzende*n.

§12 – Jahreshauptversammlung/Mitgliederversammlung

1. Sitzungen können entweder im virtuellen Raum oder in Präsenz durchgeführt werden (keine Hybrid-Veranstaltungen). Grundsätzlich entscheiden darüber die Ausschussmitglieder. Die Versammlung findet in der Regel in Präsenz statt. Der virtuelle Raum bezeichnet in diesem Sinne einen digitalen Konferenzraum, dessen Zutritt ausschließlich einem geschlossenen Personenkreis gewährt wird. Dritte haben ohne entsprechende Einladung und Login-Daten keinen Zutritt. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig. Im Rahmen der digitalen Prozesse angewandte Fernkommunikationsmittel und Software entsprechen den gängigen Sicherheitsstandards. Die Maßgaben des Datenschutzes werden eingehalten und regelmäßig überprüft.
2. Die ordentliche Jahreshauptversammlung findet jährlich statt.
3. Eine außerordentliche Versammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, des Verwaltungsausschusses oder der Revision einzuberufen. Außerdem kann ein Drittel der Mitglieder schriftlich die Einberufung verlangen. Die Einberufung hat innerhalb von sechs Wochen nach Antragstellung zu erfolgen.
4. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand in der Vereinszeitschrift oder durch Rundschreiben/Email an die Mitglieder. Die Bezirksleitung und der Landesverband sind gleichzeitig zu verständigen.
5. Die Jahreshauptversammlung ist generell beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.
6. Den Vorsitz führt ein Vorstandsmitglied oder ein von der Versammlung gewähltes Präsidium.
7. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit, bei Satzungsänderungen mit Dreiviertelstimmenmehrheit, gefasst, schriftlich niedergelegt und von der oder dem Vorsitzenden und Schriftführer*in unterzeichnet.
8. Die Versammlung entscheidet unter anderem über:
 - den Jahres- und Kassenbericht
 - die Entlastung der Vorstandschaft und des Verwaltungsausschusses
 - die Neuwahl bzw. die Bestätigung der Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsausschusses
 - die Wahl der Revision
 - die vorliegenden Anträge
 - die Auflösung der Ortsgruppen

§13 – Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden, zwei Stellvertreter*innen und dem oder der Kassierer*in. Die Ortsgruppe wird durch zwei Vorstandmitglieder gemeinschaftlich vertreten.
2. Hinsichtlich des Innenverhältnisses wird festgelegt, dass die oder der Stellvertreter*in oder Stellvertreter*innen nur bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden tätig werden können.
3. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§14 – Verwaltungsausschuss

1. Der Verwaltungsausschuss besteht aus den Vorstandsmitgliedern, dem oder der Schriftführer*in, den Referent*innen, den Fachgruppenleiter*innen und den Beisitzer*innen. Die Mitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Die Anzahl und Fachgebiete, für die Referent*innen und Fachgruppenleiter*innen benötigt werden, sowie die Anzahl der Beisitzer*innen werden der Jahreshauptversammlung von der Vorstandschaft vorgeschlagen.
3. Der Verwaltungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist und wenn alle Mitglieder des Verwaltungsausschusses mindestens fünf Tage vor Sitzungsbeginn eingeladen worden sind. Als Einladung ist die Einrückung in die Vereinszeitschrift ausreichend. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Sie sind vom Vorstand auszuführen.

§15 – Revision

1. Zur Ausübung der Kontrolle erfolgt die Wahl von drei Revisor*innen, die Mitglieder der Ortsgruppe sein müssen, in der ordentlichen Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren.
2. Die Revisor*innen haben das Recht, den Sitzungen des Verwaltungsausschusses und aller Arbeitsausschüsse mit beratender Stimme beizuwohnen. Sie haben die Pflicht, die Geschäftsführung sowie die Kassenführung zu überprüfen und in der ordentlichen Jahreshauptversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten. Auf Beschluss der Revision hat der Vorstand in dringenden Fällen abweichend von §12 binnen 14 Tagen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§16 – Schiedsgericht

Die Ortsgruppe wählt kein eigenes Schiedsgericht. Im Falle eines nötigen Schiedsspruches, wird das Schiedsgericht der übergeordneten Verbände (Bezirk, Landesverband, ...) angerufen.

§17 – Satzungsannahme und -änderung

1. Diese Satzung kann nur durch die Jahreshauptversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Satzungsänderungen, die vom zuständigen Registergericht oder einer anderen Behörde verlangt werden, können vom Verwaltungsausschuss beschlossen werden. Ausgenommen von dieser Regelung sind die §§ 1-3 und 5-7.

§18 – Datenschutz

Der Verein, der Landesverband Bayern e.V. der NaturFreunde sowie die NaturFreunde Deutschlands Bundesgruppe e.V. speichern, verarbeiten und nutzen personenbezogene Daten ihrer Mitglieder für die Mitgliederverwaltung, die Zustellung der Verbandspublikationen und die Verfolgung ihrer Zwecke. Der Verein kann auch Dritte damit beauftragen, sofern ein Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung vorliegt. Soweit die in den gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied das Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Datenübertragbarkeit, auf Löschung, auf Einschränkung der Verarbeitung, auf Widerspruch und auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde.

§19 – Haftungsbegrenzungsklausel

Eine Haftung für Schäden, die einem Einzelmitglied bei der Benutzung der Vereinseinrichtungen oder bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstehen, ist über den Umfang der von den NaturFreunden abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Organmitglied oder einer sonstigen für die NaturFreunde tätigen Person, für die die NaturFreunde nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen haben, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

Ehrenamtlich Tätige und Organmitglieder oder Amtsträger*innen, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur im Fall von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§20 – Auflösung der Ortsgruppen

1. Die Auflösung kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei dieser Versammlung müssen mindestens Dreiviertel der Mitglieder anwesend sein. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
2. Nach Auflösung der Ortsgruppe oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes fallen das Vermögen und evtl. bestehende Rechtsansprüche, nach Abwicklung aller rechtlichen Forderungen und Verbindlichkeiten, dem NaturFreunde Landesverband Bayern e.V. zu.

3. Der zuletzt amtierende Vorstand oder die Liquidator*innen sind für die ordnungsgemäße Überführung des Vermögens, einschließlich aller schriftlichen Unterlagen, Dokumente und dergleichen, an den NaturFreunde Landesverband Bayern e.V. verantwortlich.
4. Der NaturFreunde Landesverband Bayern e.V. ist im Falle einer Überschuldung der Ortsgruppe berechtigt, die Vermögensübernahme abzulehnen.
5. Sollte kein rechtsfähiger NaturFreunde Landesverband Bayern e.V. mehr bestehen, wird das Vermögen mit behördlicher Zustimmung der NaturFreunde Bundesgruppe Deutschland e.V. übergeben. Sollte auch die Bundesgruppe nicht mehr bestehen, wird das Vermögen mit behördlicher Zustimmung dem Hauptausschuss der Arbeiterwohlfahrt e.V. nach Abdeckung der finanziellen Mitgliederrechte übergeben, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des §4 dieser Satzung verwenden darf.

§21 – Schlussbestimmung

1. Die Satzung ist allen Richtlinien und Beschlüssen der Ortsgruppe, seiner Organe und Gliederung übergeordnet.
2. Diese Satzung wurde von der Jahreshauptversammlung am 20.04.2023 beschlossen. Sie tritt nach Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

Die bisherige Satzung verliert dadurch ihre Gültigkeit.

Diese Satzung wurde am [Datum] in das Vereinsregister unter der [Registernummer] eingetragen.